VERORDNUNG (EWG) Nr. 1769/91 DER KOMMISSION

vom 21. Juni 1991

zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1760/83 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Vorausfestsetzungsbescheinigungen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 6 und Artikel 26,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1760/83 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 349/86 (4), hat, in Übereinstimmung mit Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3381/90 (6), die Gültigkeitsdauer der Vorausfestsetzungsbescheinigungen der Erstattungen festgesetzt.

Angesichts der Differenz, die sich voraussichtlich zwischen dem Maispreis auf dem Gemeinschaftsmarkt im laufenden Wirtschaftsjahr und dem nach der kommenden Ernte zu erzielenden Maispreis ergeben wird, ist die Gültigkeitsdauer der Lizenzen für die Ausfuhr von Maiserzeugnissen sowie von Kartoffelstärke, deren Preis vom Maispreis abhängt, in Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 891/89 der Kommission (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 675/91 (8), zeitweilig geändert. Deshalb muß ebenfalls zeitweilig von der Verordnung (EWG) Nr. 1760/83 durch eine Verkürzung der Gültigkeitsdauer der Erstattungsbescheinigungen für in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages ausgeführten Mais abgewichen werden. Zu diesem Zweck muß diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von der Verordnung (EWG) Nr. 1760/83 sind die zwischen dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung und dem 30. September 1991 erteilten Bescheinigungen der vorherigen Festsetzung des Erstattungssatzes für Mais, der in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt wird, bis zum 30. September 1991 gültig.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Juni 1991

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.
(3) ABl. Nr. L 172 vom 30. 6. 1983, S. 20.
(4) ABl. Nr. L 42 vom 19. 2. 1986, S. 6.
(5) ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27.
(6) ABl. Nr. L 327 vom 27. 11. 1990, S. 4.
(7) ABl. Nr. L 94 vom 7. 4. 1989, S. 13.
(8) ABl. Nr. L 75 vom 21. 3. 1991, S. 30.